

Ordentliche Hauptversammlung der Deutschen Beteiligungs AG,
Frankfurt am Main, 27. Mai 2025

Bericht des Vorstands über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung vom 22. Februar 2024 unter Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand der Gesellschaft ist von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Februar 2024 ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Februar 2029 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 210.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten auf Namensstückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 13.346.664,34 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen (zusammen „**Anleihebedingungen**“) zu gewähren bzw. aufzuerlegen (im Folgenden die „**Ermächtigung**“). Zugleich wurde der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, unter anderem, wenn die Schuldverschreibungen gegen Barleistung begeben werden und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der Aktien, die zur Bedienung von in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben sind, darf insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Zur Bedienung dieser Schuldverschreibungen wurde ein Bedingtes Kapital 2024/I in Höhe von bis zu EUR 13.346.664,34 zur Ausgabe von bis zu 3.760.998 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien geschaffen.

Die Gesellschaft hat auf Grundlage der Ermächtigung am 28. Juni 2024 nicht nachrangige und nicht besicherte Wandelschuldverschreibungen, im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,00 (die „**Wandelschuldverschreibungen**“) begeben. Die Wandelschuldverschreibungen wurden ausschließlich institutionellen Investoren außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Südafrika im Rahmen eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (*accelerated bookbuilding*) zum Kauf angeboten.

Die Wandelschuldverschreibungen wurden zu 100% des Nennbetrags ausgegeben und sind am 5. Januar 2030 endfällig. Die Wandelschuldverschreibungen werden mit 5,5% p.a. verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 5. Januar und 5. Juli eines jeden Jahres zu zahlen, erstmals am 5. Januar 2025. Der anfängliche Wandlungspreis wurde auf EUR 30,7952 festgelegt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen. Die Gesellschaft hat von der in §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen und in der Ermächtigung gewährten Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre lagen nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat vor.

Die Wandelschuldverschreibungen sind in bis zu 3.247.259 nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft wandelbar. Dies entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von rund 17,27%, bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung und ebenfalls rund 17,27% im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Die in der Ermächtigung vorgesehene Volumenbegrenzung von nicht mehr als 20% des Grundkapitals für Aktien, auf die die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ein Wandlungsrecht gewähren,

wurde somit (auch einschließlich anzurechnender anderer Aktiengabgaben, -veräußerungen oder -übertragungen) eingehalten.

Zudem sind die Vorgaben der Ermächtigung in Bezug auf die Festsetzung des Ausgabepreises und der Konditionen der Wandelschuldverschreibungen erfüllt. Der anfängliche Wandlungspreis von EUR 30,7952 entspricht einer Wandlungsprämie von 22,5% auf den volumengewichteten Durchschnittspreis (Volumen-Weighted Average Price) der Aktien der Gesellschaft von EUR 25,1389 während des Accelerated Bookbuilding-Verfahrens am 28. Juni 2024, bei einer Verzinsung mit 5,5% jährlich und einer Laufzeit bis 2030. Er bewegt sich damit in dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen und unterschreitet unter Berücksichtigung der relevanten wertbildenden Faktoren (insbesondere Laufzeit und Zins der Anleihe, Aktienkurs, Volatilität der Aktie, Options- oder Wandlungspreis) den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich im Sinne von §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG.

Der Ausschluss des Bezugsrechts auf die Wandelschuldverschreibungen war vorliegend erforderlich und im Interesse der Gesellschaft. Der Nettoemissionserlös diente der Finanzierung von Co-Investitionen der Gesellschaft an der Seite der von der Gesellschaft und ELF Capital Group beratenen Fonds sowie für allgemeine Unternehmenszwecke. Vorteilhaftere und gleichermaßen transaktionssichere alternative Finanzierungsquellen mit zeitnahe Mittelzufluss standen der Gesellschaft nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht zur Verfügung.

Demgegenüber hätten die bei Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre erforderliche Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts (Artikel 3 Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (Prospektverordnung)) und die mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse nicht zugelassen. Hinzu wären erhebliche Kosten für die Erstellung des Wertpapierprospekts sowie die Kosten der Abwicklung des öffentlichen Angebots gekommen. Insgesamt hätte so die Einräumung eines Bezugsrechts zu wesentlich höheren Kosten für die Beschaffung von Fremdkapital geführt, bei gleichzeitiger Unsicherheit über den Erfolg des Bezugsangebots.

Durch die Festsetzung des Ausgabepreises nahe am theoretischen Wert der Wandelschuldverschreibungen und durch den bei Ausgabe auf etwa rund 17,27% des Grundkapitals beschränkten Umfang der Wandlungsrechte aus den Wandelschuldverschreibungen werden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Hinblick auf den Börsenhandel der Aktien der Gesellschaft haben die Aktionäre grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre ist mit der Begebung der Wandelschuldverschreibungen wie oben dargestellt, nicht verbunden. Eine Platzierung von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrecht stellte insbesondere aufgrund der höheren Kosten, des zu erwartenden niedrigeren Emissionserlöses, der unsicheren Platzierungschancen und des hierfür erforderlichen Zeitraumens aus Sicht der Gesellschaft keine geeignete Alternative dar.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben der Ermächtigung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Frankfurt am Main, im April 2025

Deutsche Beteiligungs AG

Der Vorstand